

**Stadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER**

Niederschrift

über die Sitzung des Rates
Sitzungskennziffer: XVI / 20
Tag der Sitzung: Dienstag, 24.01.2012

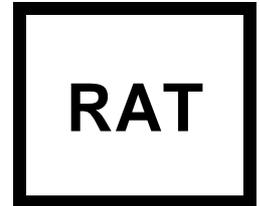
Sitzung Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: 18.30 Uhr bis 20.40 Uhr
Unterbrechungen: 19.00 Uhr bis 19.05 Uhr
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: bis TOP A) 1. und von A) 3. bis A) 20. Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

Vorsitz: zu TOP A) 2. und ab A) 21. bis Sitzungsende 1. stv. Bürgermeisterin Hildegard Nießen

Schriftführerin: Edith Janus-Braun



Da sich die Beratungen der Sitzung des vorausgegangenen Hauptausschusses bis 18.20 Uhr hingezogen haben, konnte die Sitzung des Rates, welche am 24.01.2012 um 18.00 Uhr terminiert war, erst um 18.30 Uhr eröffnet werden.

Durch den städtischen Hausmeister war von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über die zeitliche Verschiebung des Sitzungsbeginns informiert war. Außerdem hat sich der Sitzungsverlauf zu diesem Zeitpunkt überwiegend im öffentlichen Teil der Sitzung befunden, so dass jeder potentielle Zuhörer noch die Möglichkeit der Information über den aktuellen Verfahrensstand hatte.

Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Rat der Stadt beschlussfähig ist.

Entschuldigt fehlen: Ratsfrau Uschi Küpper, B'90/Grüne
Ratsherr Dr. Stefan Wiemann, FDP

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht ergangen sowie die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

ordnungsgemäß erfolgt ist.

d) Beschlussfassung über die Tagesordnung

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet, die Tagesordnung um die mit der 1. und 2. geänderten Einladung nachgereichten Vorlagen, sowie der heute verteilten Tischvorlage [neu A) 29.] im

A) öffentlichen Sitzungsteil wie folgt zu erweitern:

27. Sonstige U.I. von Fahrzeugen;

hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

28. Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012;

hier: Außerkraftsetzung der "Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG der Stadt Stolberg vom 22.07.2010"

29. Resolution gegen die angemeldete Demonstration des Antifaschistischen Bündnisses Aachen

Darüber hinaus werde TOP A)

25. Fortführung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stolberger Wasserwerksgesellschaft AG, jetzt enwor - energie & wasser vor ort

in den nichtöffentlichen Sitzungsteil unter neu B) 4. geschoben und TOP A)

26. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012

von der Tagesordnung abgesetzt.

Des Weiteren werde TOP A)

13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;

hier: Aufnahme eines variablen Kreditmarktdarlehens über 30.766.650,68 € zur Umschuldung von bestehenden Krediten in Höhe von 25.766.650,68 € und Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 5.000.000 €

hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise auch im nichtöffentlichen Sitzungsteil unter neu B) 5. behandelt.

Der bisherige TOP A) 27. werde nunmehr A)

30. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Im **B) nichtöffentlichen Sitzungsteil** zieht Bürgermeister Gatzweiler die Vorlage zu

TOP B)

- 3. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: GmbH-Geschäftsführer-Anstellungsvertrag**

zurück und bittet um Erweiterung wie folgt:

- 4. Fortführung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stolberger Wasserwerksgesellschaft AG, jetzt enwor - energie & wasser vor ort**
- 5. Aufnahme eines variablen Kreditmarktdarlehens zu TOP A) 13. im öffentlichen Sitzungsteil der heutigen Sitzung;
hier: Zukünftige Vorgehensweise**

Der bisherige TOP B) 4 wird nunmehr B)

- 6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen**

Weitere Änderung wurden nicht gewünscht, so dass die Tagesordnung einmütig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Bericht über die Prüfung sowie die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters
3. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012
4. Stellenplan 2012 / 2013
5. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 / 2013
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012/2013
7. Hundesteuersatzung
8. 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997;
hier: Übermittlung der Einladungen in elektronischer Form und daraus resultierend Reduzierung der Druckkosten
9. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege;
hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)
10. Verwaltungsbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2011
11. Bebauungsplan Nr. 156 "Mühlenrötschen";
hier: Einstellung des Verfahrens

12. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpakets II zu Gunsten PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000)
13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Aufnahme eines variablen Kreditmarktdarlehens über 30.766.650,68 € zur Umschuldung von bestehenden Krediten in Höhe von 25.766.650,68 € und Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 5.000.000 €
14. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Begründung eines Betriebes gewerblicher Art im Bereich der Turn- und Sporthallen der Stadt Stolberg
15. Bestellung des Herrn Christoph Baumanns zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
16. Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148 Teichstraße
17. Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung;
hier: Personalbedarf im Bereich des Jugendamtes
18. Beauftragung des Vereins Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e.V. und des Partnerschaftskomitees Stolberg / Faches-Thumesnil mit Aufgaben der Stadt Stolberg im Rahmen der Städtepartnerschaft
19. Mittelbereitstellung für PSP.: 1.54.01.01;
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen (UI)
20. Reduzierung der Personalkosten;
hier: frei werdende Stellen bis auf Weiteres nur noch intern zu besetzen
21. Appell für ein sofortiges Verbot der Kameradschaft Aachener Land
22. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000 Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte
23. Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen
24. Indirekte Beteiligung der Stadt Stolberg (Rhld.) an der EWW Baesweiler
25. TOP bleibt frei.
Behandlung erfolgt im nichtöffentlichen Sitzungsteil, unter B) 4.
26. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012
Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
27. Sonstige U.I. von Fahrzeugen;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

28. Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012;
hier: Außerkraftsetzung der "Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG der Stadt Stolberg vom 22.07.2010"
29. Resolution gegen die angemeldete Demonstration des Antifaschistischen Bündnisses Aachen
30. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Weiterführung der Kirmesveranstaltungen (Stadtkirmes, Büsbach -spät-) ab dem Jahr 2012 durch die "Schaustellerdienste der StädteRegion Aachen GmbH"
 2. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Erwerb von Einrichtungsgegenständen für die Gastronomie Burg
 3. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: GmbH-Geschäftsführer-Anstellungsvertrag
Die Vorlage wurde von der Verwaltung zurückgezogen.
 4. Fortführung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stolberger Wasserwerksgesellschaft AG, jetzt enwor - energie & wasser vor ort
 5. Aufnahme eines variablen Kreditmarktdarlehens zu TOP A) 13. im öffentlichen Sitzungsteil der heutigen Sitzung;
hier: Zukünftige Vorgehensweise
 6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen
-

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Es wurden keine Fragen an den Bürgermeister gerichtet.

2. Bericht über die Prüfung sowie die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Zu Tagesordnungspunkt 2. übergibt Bürgermeister Gatzweiler die Sitzungsleitung an die 1. stv. Bürgermeisterin, Frau Nießen. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt Bürgermeister Gatzweiler zu lfd. Nr. 3. des Beschlussvorschlages nicht teil.

1. stv. Bürgermeisterin Nießen ruft sodann den TOP auf. Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht, so dass sie den Beschlussvorschlag des vorausgegangenen

Rechnungsprüfungsausschusses vorlas und zur Abstimmung stellt:

Beschluss:

- 2. Auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig gem. den §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 in der Fassung der dem Prüfungsbericht vom 24.01.2012 beigefügten Eröffnungsbilanz.**

An der Beschlussfassung zu lfd. Nr. 3) nimmt Herr BM Gatzweiler gem. § 40 II 6 GO NRW nicht teil.

- 3. Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses erteilen die Ratsmitglieder gem. den §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW dem Bürgermeister Entlastung bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009.**

Nach der Beschlussfassung zu Top A) 2. übernimmt Bürgermeister Gatzweiler erneut die Sitzungsleitung.

3. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012

Herr BM Gatzweiler informiert den Rat über die mehrheitlich empfehlende Beschlussfassung aus dem vorausgegangenen Hauptausschuss.

Beschluss:

Auf mehrheitliche Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat bei 7 Gegenstimmen (FDP, LINKE, RM Emonds, RM Kunkel), den Erlass der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012. Der Rat behält sich den Beschluss über eine weitere Erhöhung der Hebesätze bis zum 30.06.2012 mit Rückwirkung zum 01.01.2012 vor.

Nachrichtlich:

Die Hebesatzsatzung ist der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2012 als Anlage 2) beigefügt.

4. Stellenplan 2012 / 2013

Beschluss:

Auf mehrheitliche Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat bei 4 Gegenstimmen (FDP, RM Emonds), die Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß den Stellenübersichten, wie sie dem Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt sind.

5. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 / 2013

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert den Rat, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung vorgebracht wurden.

Beschluss:

Auf mehrheitliche Empfehlung des Hauptausschusses nimmt der Rat einstimmig zur Kenntnis, dass gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013 keine Einwendungen erhoben wurden.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012/2013

Den Mitgliedern des Rates wurde der aktualisierte Beschlussvorschlag zu diesem TOP vorgelegt und vor Einstieg in die Beschlussfassung vorgelesen.

Beschluss:

Auf mehrheitliche Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat bei 7 Gegenstimmen (FDP, LINKE, RM Emonds, RM Kunkel), dem ihm von der Verwaltung zugeleiteten Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013 gem. nachstehenden Maßgaben zuzustimmen:

- a) Berücksichtigung der Änderungslisten der Verwaltung vom 08.12.2011 und Mitteilung vom 18.01.2012 zum konsumtiven und investiven Bereich (sh. hierzu die in der Sitzung verteilten Gesamtänderungslisten)
- b) Berücksichtigung folgender Ein- und Auszahlungen im Finanzplan 2012/2013 und mittelfristig:

Einzahlungen:

Erstattung Land Baukosten Kreisverkehr Nachtigällchen	<u>892.000,00 €</u>
--	----------------------------

Auszahlungen:

Pensionsrückstellung ASEAG	2.000.000,00 €
Rückzahlung an Land aus der Abrechnung der Einheitsbedingten Belastungen für das Haushaltsjahr 2009	391.397,96 €
Baukosten für die Herstellung Kreisverkehr Nachtigällchen	892.000,00 €
Erstattung Konzessionsertragsanteile zzgl. geschätzter Zinsansprüche	<u>2.740.500,00 €</u>
Summe	<u>6.023.897,96 €</u>

- c) Berücksichtigung der Änderungsliste der Fraktionen von SPD und CDU vom 13.12.2011
- d) Das im Mai 2010 beschlossene Haushaltssicherungskonzept gilt weiterhin. Soweit es noch nicht umgesetzt ist und die einzelnen Maßnahmen in Bearbeitung sind, wird der Rat laufend über den Sachstand informiert.

7. Hundesteuersatzung

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert die Ratsmitglieder über den abgelehnten Alternativantrag (Gebühr für einen Hund bei 87,- € belassen) der FDP-Fraktion aus dem vorausgegangenem Hauptausschuss. Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt verzichtet auf Nachfrage ausdrücklich darauf, dass der Bürgermeister den Antrag im Rat erneut zur Abstimmung stellt.

Alsdann steigt BM Gatzweiler in die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung ein:

Beschluss:

Auf mehrheitliche Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat bei 7 Gegenstimmen (FDP, LINKE, RM Emonds, RM Kunkel), den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg vom 17.11.2010.

Nachrichtlich:

Die Hebesatzsatzung ist der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2012 als Anlage 3) beigefügt.

8. 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997:

hier: Übermittlung der Einladungen in elektronischer Form und daraus resultierend Reduzierung der Druckkosten

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Grüttemeier regt für eine begrenzte Übergangszeit an, in allen Rats- und Ausschusssitzungen die Verwaltungsvorlagen mittels Beamer an die Wand zu projizieren.

Darüber hinaus soll jede Fraktion im Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) ein Sitzungsexemplar (Einladung und Niederschrift) in elektronischer Form erhalten.

Diesem Vorschlag schließt sich der Rat einmütig an.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) beschließt einstimmig, die in der Anlage 2) zur Niederschrift beigefügte 3. Änderung zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 zu beschließen. Gleichzeitig nimmt er die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt diese weiter,

- für eine begrenzte Übergangszeit in allen Rats- und Ausschusssitzungen die Verwaltungsvorlagen mittels Beamer an die Wand zu projizieren und darüber hinaus**
- jeder Fraktion im Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) ein Sitzungsexemplar (Einladung und Niederschrift) in elektronischer Form zu übermitteln.**

9. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege:

hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 3) beigefügte Änderungssatzung vom (Datum der Unterschrift) zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von

Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs) - vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010.

10. Verwaltungsbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2011

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt der Rat den Sachverhalt der Vorlage einstimmig zur Kenntnis.

11. Bebauungsplan Nr. 156 "Mühlenrötschen";
hier: Einstellung des Verfahrens

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der Fachausschuss eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen und der vorausgegangene Hauptausschuss den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen habe.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt der Rat einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Mühlenrötschen" einzustellen.

12. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;

hier: Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpakets II zu Gunsten PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000)

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die am 25.11.2011 gem.§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene dringliche Entscheidung zur Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpakets II als überplanmäßige Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000) "Erneuerung Wirtschaftswege im Stadtgebiet" zu Gunsten der Sanierung des Wirtschaftsweges Pfarrer-Gau-Straße / Schützheide.

13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;

hier: Aufnahme eines variablen Kreditmarktdarlehens über 30.766.650,68 € zur Umschuldung von bestehenden Krediten in Höhe von 25.766.650,68 € und Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 5.000.000 €

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig, die am 20.12.2011 von Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied getroffene dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Umschuldung von Kreditmarktdarlehen in Höhe von insgesamt 25.766.650,68 € und der Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 5.000.000 €.

**Zinssatz: Tagesgeldzinssatz EONIA zzgl. 19 Basispunkte Stand 20.12.2011
= 0,569 % + 0,19 % = 0,759 %**

Zinszahlung: monatlich nachträglich

Auszahlung: 100 %

Tilgung: 2% p.a., Zahlung in halbjährlichen Raten

14. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:

hier: Begründung eines Betriebes gewerblicher Art im Bereich der Turn- und Sporthallen der Stadt Stolberg

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf erkundigt sich, ob die Begründung des Betriebes in Konsequenz bedeute, dass dieser vorsteuerabzugsberechtigt sei.

Dies wird vom Kämmerer , Herrn Dr. Zimdars, bestätigt.

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die am 23.12.2011 von Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene dringliche Entscheidung: Die Turn- und Sporthallen der Stadt Stolberg werden ab dem 01.01.2012 als Betrieb gewerblicher Art geführt.

15. Bestellung des Herrn Christoph Baumanns zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Die 1. stv. Bürgermeisterin, Frau Nießen, führt fraktionsübergreifend aus, dass der Rat dem Bestellungs-vorschlag heute sehr gerne folge. Sie bedankt sich im Namen des gesamten Rates für die hervorragende Arbeit des Herrn Baumanns zum Wohle der Freiwilligen Feuerwehr und der Allgemeinheit.

Diesen Worten schließt sich Bürgermeister Gatzweiler ausdrücklich an. Auch er würdigt nochmals Herrn Baumanns Vorbildcharakter für die gesamte Wehrleitung und den motivierenden Einfluss auf die Freiwillige Feuerwehr in den einzelnen Ortsteilen.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters bestellt der Rat einstimmig Herrn Brandinspektor Christoph Baumanns für weitere 6 Jahre zum stellvertretenden

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

Nach der Bestellung von Herrn Baumanns erfolgte zu Pausenzwecken eine Sitzungsunterbrechung von 19.00 Uhr bis 19.05 Uhr.

16. Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148 Teichstraße

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Die 1. stv. Bürgermeisterin, Frau Nießen, begrüßt für den Rat den guten Vorschlag zur Benennung der Erschließungsstraße in "Vennhof".

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148 "Teichstraße" in "Vennhof".

17. Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung: hier: Personalbedarf im Bereich des Jugendamtes

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde. Bevor er in die Beratung über den TOP einsteigt, stellt er zunächst die hohe Motivation der Mitarbeiter des Jugendamtes heraus und dankt diesen für ihr großes Engagement.

Dem Dank schließt sich Herr Dr. Grüttemeier für die Koalition aus SPD und CDU voll an. Allerdings fehle ihm eine detaillierte und transparente Darstellung des Zahlenwerkes. So könne er nicht erkennen, ob das Einsparvolumen erreicht werde und wünsche daher, dass die Verwaltung diesbezüglich nacharbeiten möge. Für die Koalition stellt er folgenden Antrag:

1. Der Rat begrüßt die Entwicklung der personalwirtschaftlichen Maßnahmen des Jugendamtes.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Hauptausschusssitzung am 28.02.2012 die Wirtschaftlichkeit der bisherigen und geplanten weiteren Maßnahmen detaillierter darzustellen. Hierbei sind insbesondere Bezüge zu den jeweiligen Haushaltssatzungen der Stadt Stolberg herzustellen, so dass die in der Vorlage vom 04.01.2012 aufgezeigten Einsparungen nachvollziehbarer werden.
3. Das Amt für Prüfung und Beratung wird beauftragt, die nach Ziffer 2. zu erstellende Vorlage zu prüfen und das Ergebnis in einer separaten Stellungnahme für die nächste Hauptausschusssitzung am 28.02.2012 vorzulegen.

Der LINKEN-Fraktionsvorsitzende Prußeit zeigt sich erstaunt, wie die Zeit die Realität verzerre. Als seine Fraktion seinerzeit die Verdoppelung des Personals beim Jugendamt gefordert habe, sei er "ausgelacht" worden. Als die Gemeindeprüfungsanstalt eine deutliche Personalaufstockung empfohlen habe, seien alle auf den Zug aufgesprungen. Er stimme dem Antrag auf mehr Transparenz zu, spreche sich aber eindeutig gegen eine Hinauszögerung oder gar Nichtbesetzung der Stellen aus. In diesem Gremium sei mehrfach erörtert worden, wie schwierig es sei, geeignetes Personal zu bekommen. Wie groß müsse bei den Betroffenen die Verunsicherung sein,

wenn sie jetzt hören müssen, dass die befristeten Arbeitsverhältnisse nicht aufgehoben und in eine feste Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden. Die Kommunalaufsicht sei zum Ergebnis gekommen, dass die vorgelegten Zahlen belastbar seien. Er werbe darum, den Aussagen des Jugendamtes zu vertrauen, deren sehr wichtige Arbeit für die Gesellschaft zu würdigen und heute das Jugendamt personell so auszustatten, dass dort weiter gut und erfolgreich gearbeitet werden könne. Er bitte eindringlich, die Personalangelegenheit heute zu behandeln.

Dr. Grüttemeier stellt klar, dass es heute nicht um die Personalentscheidung gehe, da sich die Verwaltung dann die Vorlage hätte sparen können. Weiter gehe es keineswegs um die Herabsetzung der erfolgreichen Arbeit des Jugendamtes sondern um eine vernünftige Beratungsgrundlage für die Politik.

Herr Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass die Verwaltung die Vorlage fristgerecht übermittelt habe. Er hätte sich gewünscht und als zielführender angesehen, wenn die Fragen der Politik im Vorfeld an die Verwaltung herangetragen worden wären. Vorsorglich weise er darauf hin, dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 28.02.2012 in der Sache eine Eilentscheidung treffen müsse.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf bittet den Bürgermeister, über den von seinem Kollegen Dr. Grüttemeier für die Koalition vorgetragenen Antrag abstimmen zu lassen. Alsdann steigt BM Gatzweiler in die Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion ein:

Beschluss:

Der Rat beschließt bei 3 Gegenstimmen (LINKE, RM Emonds) und 1 Stimmenthaltung (BM) wie folgt:

- 1. Der Rat begrüßt die Entwicklung der personalwirtschaftlichen Maßnahmen des Jugendamtes.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Hauptausschusssitzung am 28.02.2012 die Wirtschaftlichkeit der bisherigen und geplanten weiteren Maßnahmen detaillierter darzustellen. Hierbei sind insbesondere Bezüge zu den jeweiligen Haushaltssatzungen der Stadt Stolberg herzustellen, so dass die in der Vorlage vom 04.01.2012 aufgezeigten Einsparungen nachvollziehbarer werden.**
- 3. Das Amt für Prüfung und Beratung wird beauftragt, die nach Ziffer 2. zu erstellende Vorlage zu prüfen und das Ergebnis in einer separaten Stellungnahme für die nächste Hauptausschusssitzung am 28.02.2012 vorzulegen.**

18. Beauftragung des Vereins Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e.V. und des Partnerschaftskomitees Stolberg / Faches-Thumesnil mit Aufgaben der Stadt Stolberg im Rahmen der Städtepartnerschaft

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde. Sodann liest er den leicht modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung vor und stellt diesen zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Stolberg überträgt dem Verein Partnerschaftskomitee Stolberg - Valognes e.V. Aufgaben der Stolberg im Rahmen der Städtepartnerschaft

**Stolberg / Valognes entsprechend des Satzungszwecks nach § 2 der Satzung für den Verein Partnerschaftskomitee Stolberg - Valognes e.V.
Gleichzeitig überträgt der Rat der Stadt Stolberg dem Partnerschaftskomitee Stolberg / Faches-Thumesnil Aufgaben der Stadt Stolberg im Rahmen der Städtepartnerschaft Stolberg / Faches-Thumesnil.**

19. Mittelbereitstellung für PSP.: 1.54.01.01;
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen (UI)

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 20.000,00 € für PSP.: 1.54.01.01 "Öffentliche Verkehrsflächen" Sachkonto 522 10 20 "Unterhaltung Infrastrukturvermögen".

20. Reduzierung der Personalkosten;
hier: frei werdende Stellen bis auf Weiteres nur noch intern zu besetzen

BM Gatzweiler informiert den Rat, dass der TOP im vorausgegangenen Hauptausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen wurde.

Zu diesem Top erklärt BM Gatzweiler, dass er in seiner Eigenschaft als Verwaltungschef gerne bereit sei, im Rahmen der organisatorischen Notwendig- und Möglichkeiten Verantwortung zu übernehmen. Die Diskussion um die Personalsituation im freiwilligen und pflichtigen Bereich werde daher in der Zukunft einen großes Themenspektrum einnehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass u.U. nicht alle geplanten Maßnahmen intern konsensfähig sein könnten. Hier spreche er auch die Reduzierung von Standards, Vergabe von Arbeiten nach außen, Überlastungsanzeigen von Mitarbeitern gegenüber dem Arbeitgeber und daraus resultierend, Fehler in der Sachbearbeitung an. Diesbezüglich werde er die Verantwortung nicht alleine tragen und den Rat regelmäßig unterrichten, um bei Bedarf entsprechende Beschlüsse herbeizuführen. Zum Abschluss seiner Ausführungen informiert er den Rat, dass in 2012 nur eine geringe Personalfuktuation stattfinden werde.

Der LINKEN-Fraktionsvorsitzende Prußeit lehnt die Verwaltungsvorlage ab. Bei Hinzuziehung externer Dienstleister interessieren ihn die auf die Stadt zukommenden Kosten. Die Nichtbesetzung notwendiger Stellen lehne er ab und hoffe sehr, dass über jede Personalie im Rat gesprochen werde.

In direkter Erwiderung erklärt BM Gatzweiler, dass eine Fremdvergabe von Dienstleistungen nur dann Sinn mache, wenn diese kostengünstiger durch Dritte zu erbringen seien. Absehbar werde es so sein, dass einzelne Stellen nicht besetzt werden können, wohl wissend, dass gesetzliche Auflagen eine Lücke reißen. Diese Aufgabenstellung werde er in engem Miteinander mit dem Rat erörtern.

1. stv. BM Nießen erinnert daran, dass der Bürgermeister den Rat bereits zum zweiten mal in der Form informiere. Die finanzielle Lage der Stadt zwingt zu personellen Einsparungen, die allerdings nicht immer so negativ sein müssten, wie von ihrem

Ratskollegen Prußeit prophezien. Für alle gelte, verantwortungsvoll sparen zu müssen.

Auf Nachfrage des FDP-Fraktionsvorsitzenden Engelhardt erklärt BM Gatzweiler, dass er den Rat einschalten werde, wenn mit einer Stellennichtbesetzung Einschränkungen einhergingen. Solange Konsens erzielt werde, läge die Personalhoheit beim Verwaltungschef.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Grüttemeier sähe es als konsequent an, den Rat über alle Entscheidungen des Gremiums zu informieren.

Für BM Gatzweiler ist die Nichtbesetzung von freiwerdenden Stellen erklärtes Ziel des Rates. Wie bereits vorher ausgeführt, werde er den Rat erst dann beteiligen, wenn intern kein Konsens erzielt werden könne.

Alsdann steigt er in die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung ein:

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung bei 2 Gegenstimmen (LINKE) zur Kenntnis.

Nach der Beschlussfassung zu TOP A) 20. verlässt Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung des Rates um 19.37 Uhr. Die Sitzungsleitung übernimmt seine Stellvertreterin, Frau. 1. stv. Bürgermeisterin Nießen. Sie ruft sodann TOP A) 21. auf.

21. Appell für ein sofortiges Verbot der Kameradschaft Aachener Land

Frau 1. stv. Bürgermeisterin Nießen informiert den Rat, dass der vorausgegangene Hauptausschuss dem Appell einstimmig gefolgt sei. Sie erteilt Herrn Kunkel das Wort. Herr Dr. Grüttemeier beantragt zur Geschäftsordnung: "Schluss der Debatte".

Nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen den Antrag sprechen. Von diesem Recht macht niemand Gebrauch, so dass die 1. stv. Bürgermeisterin, Frau Nießen, über den Geschäftsordnungsantrag "Schluss der Debatte" abstimmen lässt:

Beschluss:

Der Rat beschließt bei 1 Gegenstimme (RM Kunkel) "Schluss der Debatte".

Alsdann stellt Frau 1. stv. BM Nießen den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat bei einer Stimmenthaltung (RM Kunkel), sich dem Appell des Herzogenrather Bündnisses gegen Rechtsextremismus vom 28.11.2011 anzuschließen und fordert ein sofortiges Verbot der rechtsradikalen Kameradschaft Aachener Land.

Nachrichtlich:

Der Appell ist der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2012 als Anlage 4) beigefügt.

22. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000 Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte

Frau 1. stv. Bürgermeisterin Nießen informiert den Rat, dass der vorausgegangene Hauptausschuss den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen habe und steigt sodann in die Abstimmung ein:

Beschluss:

Der Rat nimmt den Sachverhalt einstimmig zur Kenntnis und beschließt die Bereitstellung von Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000 Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte Einrichtungen in Höhe von 3.000,- €.

23. Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen

Für die Koalition stellt der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf heraus, dass diese den Beschlussvorschlag der Verwaltung mitgetragen werde. Was allerdings nicht mitgetragen werde, sei das Ausmaß der beabsichtigten Erhöhungen. Hier werde die Verwaltung vielmehr beauftragt, eine Indexierung einzuarbeiten (z.B. Mietpreis- oder Lebenshaltungsindex).

RM Engels stellt heraus, dass die pauschalierte Aussage der Verwaltung, dass die Nutzer einen .." nicht unerheblichen Gewinn" erzielen würden, auf die allermeisten Nutzer gar nicht zutrefe. Hier bitte er zukünftig, von diesen pauschalierten Ausführungen abzusehen.

Für die FDP-Fraktion unterstützt RM Conrads den Vorschlag, die Preisgestaltung an irgendeinen Index zu koppeln.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Grüttemeier führt ebenfalls aus, dass die Koalition die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Entgeltordnung sehr intensiv erörtert habe. Auch er stellt klar heraus, dass bei der Erhebung der Nutzungsentgelte berücksichtigt werden müsse, dass es sich um Veranstaltungen von Stolberger Vereinen und nicht um Großveranstaltungen handele. Hier würde allenfalls eine schwarze "Null" geschrieben.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Verwaltung mit der Erstellung einer Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen zu beauftragen.

24. Indirekte Beteiligung der Stadt Stolberg (Rhld.) an der EWV Baesweiler

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich RM Berghausen, CDU, befangen. An der Beratung und Beschlussfassung nimmt er nicht teil.

Frau 1. stv. Bürgermeisterin Nießen informiert den Rat, dass der vorausgegangene Hauptausschuss den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen habe und steigt sodann in die Abstimmung ein:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Stolberg (Rhld.)stimmt der Gründung der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG („EWV Baesweiler KG“) sowie der EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH („EWV Baesweiler GmbH“) als deren Komplementärin durch die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH („EWV“), an der die Stolberg (Rhld.)unmittelbar beteiligt ist, zu; die Entwürfe des Gesellschaftsvertrages der EWV Baesweiler KG, der Satzung der EWV Baesweiler GmbH sowie der schriftliche Beschluss der Gesellschafterversammlung der EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH zur Bestellung der Geschäftsführer inkl. der Geschäftsordnung als Anlagen 1, 2 und 3.
2. Die Stadt Stolberg (Rhld.)stimmt der Ausgliederung und Übertragung der nachfolgenden Sachwerte im Verhältnis von der EWV zur EWV Baesweiler KG mit der Folge einer entsprechenden Kapitalerhöhung der EWV bei der EWV Baesweiler KG zu: Barbestand in Höhe von EUR 500 sowie die in Anlage 2 des Ausgliederungs- und Übertragungsvertrages aufgelisteten Verträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten, insbesondere sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten; die Entwürfe des Ausgliederungs- und Übertragungsvertrages einschließlich dessen Anlage 2 sowie des Kapitalerhöhungsbeschlusses als Anlagen 4 und 5.
3. Die Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.)in der Gesellschafterversammlung der EWV sowie die Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.)im Aufsichtsrat der EWV werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen abzugeben.
4. Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.)beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der StädteRegion Aachen als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich und unter Beachtung der sonstigen insbesondere kommunalrechtlichen Vorschriften anzuzeigen; zugleich beauftragt der Rat die Verwaltung, dass diese zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens die EWV zu dessen Koordinierung ermächtigt, damit die EWV bei Einverständnis der beteiligten Kommunalaufsichtsbehörden den Beschluss einheitlich der Bezirksregierung Köln anzeigt, ohne dadurch die Zuständigkeit der Stadt Stolberg (Rhld.) für die Anzeige und die Vertretung der Stadt Stolberg (Rhld.) in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

Nachrichtlich:

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Niederschrift [Anlage 4]

Im Anschluss an die Beschlussfassung nimmt RM Berghausen erneut am Sitzungsverlauf teil.

25. TOP bleibt frei.

Behandlung erfolgt im nichtöffentlichen Sitzungsteil, unter B) 4.

26. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

27. Sonstige U.I. von Fahrzeugen:

hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Frau 1. stv. Bürgermeisterin Nießen informiert den Rat, dass der vorausgegangene Hauptausschuss den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen habe und steigt sodann in die Abstimmung ein:

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die Bereitstellung der Haushaltsmittel bei dem Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen -, Aufwandskonto / Auszahlungskonto 5251300/7251300 - Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) in Höhe von 6.400,00 €.

28. Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012:

hier: Außerkraftsetzung der "Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG der Stadt Stolberg vom 22.07.2010"

Beschluss:

Der Rat setzt einstimmig mit sofortiger Wirkung die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG der Stadt Stolberg vom 22.07.2010 außer Kraft.

29. Resolution gegen die angemeldete Demonstration des Antifaschistischen Bündnisses Aachen

Beschluss:

**Der Rat der Stadt Stolberg beschließt einstimmig folgende Resolution:
Die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus ist eine besondere Aufgabe für unsere gesamte Gesellschaft. Das Bekenntnis zur freiheitlichen Grundordnung und die Absage an jede Form von Extremismus gehören zu den fundamentalen Prinzipien unserer Politik.**

Mit großer Sorge nehmen wir, die demokratischen Kräfte im Rat der Stadt Stolberg, die Anmeldung einer Demonstration des Antifaschistischen Aktionsbündnisses Aachen zum Thema "Es gibt kein ruhiges Hinterland - Stolberg wir kommen" für den 03. Februar 2012 zur Kenntnis.

Insbesondere der implizite Gewaltaufruf „sich die Straße zu erkämpfen“ und „es krachen zu lassen“ wird seitens der demokratischen Fraktionen des Rates verurteilt. Gewalt darf nie als Mittel der politischen Auseinandersetzung begriffen werden.

Der im Internet veröffentlichte Aufruf zur Teilnahme an der Demonstration des

Antifaschistischen Aktionsbündnisses Aachen zeichnet ein verzerrtes Bild unserer Stadt und ihrem Verhältnis zum Extremismus jedweder Art. Er negiert insbesondere den beherzten und erfolgreichen Einsatz unserer Bürgerinnen und Bürger gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Darüber hinaus wird das Verhalten der Polizei, in Person des Polizeipräsidenten Klaus Oelze, verunglimpft und als Repression gegen Antifaschisten verfälscht.

Der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates der Stadt Stolberg distanzieren sich entschieden von der geplanten Demonstration und den Aussagen, die dort transportiert werden sollen.

Mit dieser Resolution möchten wir erneut dokumentieren, dass in Stolberg kein Platz für Extremisten ist, gleichgültig aus welchem Lager sie kommen.

Stolberg (Rhld.), den 24. Januar 2012

30. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates: Mitteilungen

30.1 RM Hahn, CDU, bezieht sich auf eine Berichterstattung in der hiesigen Lokalpresse, wonach die Pächterin der Burggastronomie jüngst 3 Gemälde von der Stadt erhalten habe, welche seines Erachtens nicht in der Liste der städtischen Kunstsammlung aufgeführt seien. Er erkundigt sich, ob die Bilder inventarisiert und bewertet sind.

Frau 1. stv. Bürgermeisterin Nießen sichert die Beantwortung zur Niederschrift zu.

Beantwortung durch die Verwaltung:

“Die drei Bilder waren nicht Bestandteil der Bildersammlung, die ursprünglich als die sog. „städtische Kunstsammlung“ katalogisiert waren, und waren insoweit auch nirgendwo erfasst. Die drei Bilder, die nun in der Burg „aufgetaucht“ sind, waren zuvor auf dem Speicher des alten Rathauses eingelagert. Die im letzten Jahr mit der Erfassung *aller* Kunstwerke beauftragten Verwaltungsmitarbeiter hatten hiervon keine Kenntnis. Erst als für die aktuelle Umgestaltung des Burginneren konkret nach alten Bildern gesucht wurde, erinnerte man sich an die dort eingelagerten Bilder. Die Bilder werden nun in die Inventarliste aufgenommen.

Es handelt sich möglicherweise um eine Schenkung einer ortsansässigen Firma an die Stadt Stolberg zur vorletzten Jahrhundertwende. Die Bilder sind im typischen (historisierenden) Stil der Zeit und haben keinen erheblichen künstlerischen Wert, zumal die Gemälde selbst und die Gipsrahmen Schäden aufweisen. Die Verwaltung beabsichtigt, für die Bilder (im begrenzten Rahmen) Expertisen zu beauftragen, um deren Wert abschätzen zu können bzw. um ggf. zu entscheiden ob eine Restaurierung wirtschaftlich Sinn macht. ”

B) Nichtöffentliche Sitzung:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, bedankte sich die 1. stv. Bürgermeisterin Frau Nießen für die angenehme Sitzungskultur. Sie schloss die Sitzung um 20.40 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister
Vorsitz: bis TOP A) 1. und
von A) 3. bis A) 20.

Hildegard Nießen
1. stv. Bürgermeisterin
Vorsitz: zu TOP A) 2. und
ab A) 21. bis Sitzungsende

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1) Anwesenheitsliste
- Anlage 2) 3. Änderung zu Geschäftsordnung des Rates zu TOP A) 8.
- Anlage 3) Änderungssatzung der Kinderfördersatzung zu TOP A) 9.
- Anlage 4) Anlagen zu TOP A) 24.

Anlage 1)

zur Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.)

Sitzungskennziffer XVI / 20
Tag der Sitzung: Dienstag, 24.01.2012
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 18.30h bis 20.40h

Unterbrechung der Sitzung von 19.00h bis 19.05h

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
1	Engels, Rolf	Rolf Engels
2	Grosche, Helmut	H. Grosche
3	Haas, Patrick	Patrick Haas
4	Hansen, Josef	Josef Hansen
5	Jussen, Peter	Peter Jussen
6	Kaußen, Paul-Heinz	Paul-Heinz Kaußen
7	Kleinlein, Hans	Hans Kleinlein
8	Kohn, Arndt	Arndt Kohn
9	Müller, Andrea	Andrea Müller
10	Nießen, Hildegard	Hildegard Nießen
11	Offermann, Edmund	Edmund Offermann
12	Pompejus, Rolf	Rolf Pompejus
13	Schmitz, Jürgen Michael	Jürgen Michael Schmitz
14	Simmelink-Weinstein, Hartmut	Hartmut Simmelink-Weinstein
15	Steg, Hildegard	Hildegard Steg
16	Wolf, Dieter	Dieter Wolf
17	Zakowski, Hanne	Hanne Zakowski

CDU		
18	Berghausen, Klaus	<i>Berghausen</i>
19	Braun, Heinz-Gerd	<i>H. G. Braun</i>
20	Creyels, Bernhard	<i>B. Creyels</i>
21	Emonds, Jochen	<i>J. Emonds</i>
22	Grendel, Bernhard	<i>B. Grendel</i>
23	Grüttemeier, Dr. Tim	<i>Grüttemeier</i>
24	Hahn, Ludwig	<i>L. Hahn</i>
25	Kirch, Paul Matthias	<i>P. Kirch</i>
26	Konrads, Adolf	<i>A. Konrads</i>
27	Matheis, Kunibert	<i>K. Matheis</i>
28	Pietz, Siegfried	<i>S. Pietz</i>
29	Siebertz, Hans-Josef	<i>H. J. Siebertz</i>
30	Thiermann, Fritz	<i>F. Thiermann</i>
31	Wahlen, Karina	<i>K. Wahlen</i>
32	Wirtz, Axel	<i>A. Wirtz</i>
33	Wosch, Sebastian	<i>S. Wosch</i>
FDP		
34	Conrads, Axel	<i>A. Conrads</i>
35	Engelhardt, Bernhard	<i>B. Engelhardt</i>
36	van-der-Brück, Dr. Ralf	<i>R. van-der-Brück</i>
37	Wiemann, Dr. Stefan	_____
Grüne		
38	Ingermann, Dr. Fr.-Josef	<i>J. Ingermann</i>
39	Krings, Katharina	<i>K. Krings</i>
40	Küpper, Uechi	Entschuldigt

Linke		
41	Jilk, Anita	ck 700
42	Prußeit, Mathias	M. T. A.
Fraktionslos		
43	Emonds, Hans	H. E.
44	Kunkel, Willibert	W. K.
Bürgermeister		
45	Gatzweiler, Ferdi	

Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	W. K. I.1	10	W. K.
2	W. K. F32	11	gez. Esser II/20
3	W. K. F33	12	gez. Nolte 1130
4	F. K. S 4110	13	gez. Haafßen 1130/32
5	W. K. F34	14	gez. Stütz 1132
6	W. K. II/22/34	15	
7	W. K. I/4	16	
8		17	
9		18	

3. Änderung vom 24.01.2012 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997:

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 beschlossen:

Artikel I

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Rechnungsprüfungsamtes" durch die Worte "Amtes für Prüfung und Beratung" ersetzt.

Artikel II

Hinter § 1 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

"Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. In diesem Falle hat das jeweilige Ratsmitglied, der Beigeordnete sowie der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Während der Sitzungen dürfen die erforderlichen Geräte (Notebook, Tablet PC etc.) verwendet werden und durch die Verwaltung wird ein offener WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt."

Artikel III

Hinter § 1 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist."

Artikel IV

In § 2 Abs. 2 wird der derzeitige Satz 3, der da lautet: "In diesen Fällen erfolgt die Zustellung postalisch oder durch Boten" gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt: "In den Fällen, in denen die Form der schriftlichen Einladung gewählt wurde, erfolgt die Zustellung postalisch oder durch Boten."

Artikel V

Hinter § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- “(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.”

Artikel VI

Diese 3. Änderung vom 24.01.2012 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 ist mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 24.01.2012 in Kraft getreten.

Stolberg (Rhld.), den _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Zusammenfassung der Änderungen in den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung

Die Änderungen sind in Fettdruck dargestellt.

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Ratsmitglieder, die Beigeordneten und den Leiter des **Amtes für Prüfung und Beratung**. **Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. In diesem Falle hat das jeweilige Ratsmitglied, der Beigeordnete sowie der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Während der Sitzungen dürfen die erforderlichen Geräte (Notebook, Tablet PC etc.) verwendet werden und durch die Verwaltung wird ein offener WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt.**

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind in der Regel schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben. **Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist.**

§ 2

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muß sich mindestens am 3. Montag vor dem Sitzungstag in den Geschäftszimmern der Fraktionen befinden. Nachträgliche Vorlagen zur Einladung müssen sich spätestens am 2. Montag vor der in der folgenden Woche anstehenden Sitzung in den Geschäftszimmern der Fraktionen befinden.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. **In den Fällen, in denen die Form der schriftlichen Einladung gewählt wurde, erfolgt die Zustellung postalisch oder durch Boten.**

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

2.Änderungssatzung vom (Datum der Unterschrift)

der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung vom 22.12.2010

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städtereion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S. 271) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am (Datum der Ratssitzung) nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung –(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift unter III. werden am Ende die Wörter „ und Elternbeitragsfreiheit“ angeführt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu eingefügt:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

Das Wort „Absatz 1“ wird in „Absatz 2“ geändert.

Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Satzungsentwurf

Stand 18.11.2011

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 in der Fassung vom (Datum der Ratssitzung)

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Stolberg (Rhld.) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14 a.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des

durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2)

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 13 a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandsrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),
oder
 - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 14 a Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 13 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kinder-tagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertages-pflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG

hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- (Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	26,00 €	28,00 €	50,00 €
bis 37.000,00 €	43,00 €	47,00 €	82,00 €
bis 49.000,00 €	71,00 €	78,00 €	135,00 €
bis 62.000,00 €	111,00 €	123,00 €	208,00 €
bis 73.000,00 €	146,00 €	162,00 €	275,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	352,00 €

*Zu Anlage 4)
Nr. 1*

Gesellschaftsvertrag

EWV Baesweiler GmbH & Co. KG

Entwurf 2.0

1. Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:

EWV Baesweiler GmbH & Co. KG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Baesweiler.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Unternehmensgegenstand sind die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung, der Vertrieb, der Handel und die Versorgung mit Wärme und Kälte sowie die Erzeugung, der Bezug, der Vertrieb, der Handel und die Versorgung mit Strom in den Gebieten der Stadt Baesweiler und angrenzender Gemeinden.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

2.3 Die Gesellschaft ist auf den öffentlichen Zweck nach § 108 Absatz 1 Nr. 7 und an den Wirtschaftsgrundsätzen nach § 109 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ("**GO NW**") auszurichten.

3. Gesellschafter und Kapitalbeteiligung

3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH

mit Sitz in Baesweiler. Sie hat keinen Kapitalanteil und erbringt keine Einlage.

3.2 Kommanditisten sind

(a) die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ("**EWV**"), mit einem Kapitalanteil im Nennbetrag von Euro 4.500 (in Worten: Euro viertausendfünfhundert);

(b) die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH ("**WEP**"), mit einem Kapitalanteil im Nennbetrag von Euro 4.500 (in Worten: Euro viertausendfünfhundert);

(c) die Stadt Baesweiler ("**Stadt**"), mit einem Kapitalanteil im Nennbetrag von Euro 1.000 (in Worten: Euro eintausend).

3.3 Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile durch Bareinlagen bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags, die auf dem Kapitalkonto I zu verbuchen sind.

3.4 Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind fest und bilden das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags.

- 3.5 Die Kommanditisten müssen am Festkapital der Gesellschaft immer im gleichen Umfang beteiligt sein wie am Stammkapital der Komplementär-GmbH. Die Gesellschafter sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Herstellung und Beibehaltung dieser Beteiligungsidentität erforderlich oder zweckmäßig ist.
- 3.6 Die bei Gründung übernommenen Kapitalanteile der Kommanditisten, jeweils EUR 4.500 im Fall der EWV und der WEP sowie EUR 1.000 im Fall der Stadt, bestimmen die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen. Die Haftsummen sind unveränderlich. Sofern spätere Kapitalerhöhungen vorgenommen werden, ist die jeweils zusätzliche Einlage als Pflichteinlage zu verstehen, die den Kapitalanteil, nicht aber die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme erhöht.

4. Gesellschafterkonten

- 4.1 Für die Komplementär-GmbH wird nur ein Verrechnungskonto geführt.
- 4.2 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Kapitalverlustkonto als Unterkonto des Kapitalkontos II sowie ein Privatkonto geführt.
- 4.3 Das Kapitalkonto I wird als unverzinsliches Festkonto geführt. Das Kapitalkonto I ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustbeteiligung, das Stimmrecht, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Liquidationserlös.
- 4.4 Soweit der Wert der geleisteten Einlage eines Kommanditisten von dem Betrag der auf das Kapitalkonto I zu leistenden Pflichteinlage abweicht, wird der Differenzbetrag auf dem Kapitalkonto II, das ebenfalls Eigenkapital ausweist, verbucht. Im Übrigen dient das Kapitalkonto II zur Verbuchung nicht entnahmefähiger Gewinne.
- 4.5 Etwaige Verluste werden auf dem Kapitalverlustkonto verbucht. Solange ein Kapitalverlustkonto negativ ist, sind spätere Gewinnanteile zunächst auf diesem Kapitalverlustkonto zu verbuchen, bis dieses ausgeglichen ist.
- 4.6 Die Salden des Kapitalkontos II und des Kapitalverlustkontos werden nicht verzinst.
- 4.7 Entnahmefähige Gewinnanteile und sonstiger Zahlungsverkehr zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft werden auf dem Privatkonto verbucht, das im Soll und im Haben mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinslich ist. Die vorgenannten Zinsen auf dem Privatkonto stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

5. Kapitalerhöhungen

Zum Zwecke künftiger Finanzierung der Gesellschaft beabsichtigen die Gesellschafter, sich an Bar- bzw. Sachkapitalerhöhungen wie folgt zu beteiligen:

- (a) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Erhöhungen für die auf dem Kapitalkonto I zu verbuchenden Kapitalanteile (wenn und soweit von

der Gesellschafterversammlung beschlossen, ggf. inklusive eines im Zeitpunkt des Beschlusses angemessenen und auf dem Kapitalkonto II zu verbuchenden Agios) beschlossen werden (nachfolgend "**Kapitalerhöhung**"). Die Kommanditisten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich an der jeweils beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen. Die Höhe der möglichen Beteiligung des jeweiligen Kommanditisten an der Kapitalerhöhung richtet sich nach dem Verhältnis der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Kapitalerhöhung auf den Kapitalkonten I verbuchten Kapitalanteile, sofern ein einstimmig gefasster Beschluss der Gesellschafterversammlung keine anderweitige Verteilung der Beteiligungsquoten vorsieht.

- (b) Kommanditisten, die sich an einer Kapitalerhöhung beteiligen wollen, erklären dies gegenüber der Gesellschaft schriftlich innerhalb von einem (1) Monat nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung (nachfolgend "**Übernahmeerklärung**"). Geht die Übernahmeerklärung des jeweiligen Kommanditisten der Gesellschaft nicht innerhalb von einem (1) Monat nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung zu, nimmt der Kommanditist an der Kapitalerhöhung nicht teil, sofern nicht mittels Gesellschafterbeschluss etwas Abweichendes vereinbart wird.
- (c) Die Gesellschaft informiert die Kommanditisten schriftlich innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung, welche Kommanditisten sich an der Kapitalerhöhung beteiligen bzw. welche sich nicht beteiligen.
- (d) Nehmen Kommanditisten an der Kapitalerhöhung nicht teil, sind die restlichen Kommanditisten berechtigt, deren Anteile an der Kapitalerhöhung zu übernehmen (nachfolgend "**Übernahmerecht**"). Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, sind sie untereinander im Verhältnis ihrer auf den Kapitalkonten I verbuchten Kapitalanteile zur Übernahme berechtigt, sofern sie untereinander kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Erklärung zur Ausübung des Übernahmerechts ist innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang der Erklärung der Gesellschaft gemäß Ziffer 5(c) gegenüber dieser abzugeben. Die Gesellschaft teilt den Kommanditisten nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 schriftlich mit, wie viele Kommanditisten sich an der Kapitalerhöhung beteiligt haben und welchen Anteil sie an der Kapitalerhöhung übernommen haben.
- (e) Die auf diejenigen Kommanditisten, die sich an der Kapitalerhöhung beteiligen, entfallenden Nominaleinlagen in Form einer Bar- bzw. Sacheinlagen werden auf dem Kapitalkonto I und ein eventuelles Agio auf dem Kapitalkonto II verbucht. Die Leistungen auf die übernommenen Einlagen sind sofort nach Zugang der Mitteilung der Gesellschaft gemäß Ziffer 5(d) fällig, sofern nicht mittels Gesellschafterbeschluss etwas Abweichendes vereinbart wird.

6. Rechtsgeschäftliche Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 6.1 Über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen kann nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung verfügt werden. Dies gilt auch für treuhänderische Verfügungen, Belastungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen an Gesellschaftsanteilen sowie Verfügungen über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis oder ähnliche Rechtsgeschäfte.
- 6.2 Die Verfügung über Gesellschaftsanteile gemäß Ziffer 6.1 Satz 1 ist stets nur dann zulässig, wenn der Veräußerer gleichzeitig seinen Geschäftsanteil an der Komplementär-GmbH im gleichen Umfang an denselben Erwerber überträgt oder durch die Verfügung der Gleichlaut der Beteiligungsquoten an beiden Gesellschaften gemäß Ziffer 3.5 wieder hergestellt werden soll.
- 6.3 Die Voraussetzungen der §§ 108, 111 GO NW sind zu beachten.

7. Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- 7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft befreit. Die Gesellschafterversammlung kann eine abweichende Regelung beschließen.
- 7.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin darf folgende Handlungen nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen, sofern diese Geschäfte und Maßnahmen nicht bereits in dem verabschiedeten Investitions- und Finanzplan des Geschäftsjahres der Gesellschaft enthalten sind:
- (a) Übernahme neuer Geschäftsfelder;
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten;
 - (c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einem Wert von mehr als EUR 50.000 im Einzelfall;
 - (d) Aufnahme von Anleihen und Krediten;
 - (e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als EUR 10.000 im Einzelfall;
 - (f) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als EUR 10.000 im Einzelfall;
 - (g) Einstellung von Personal;
 - (h) Erteilung, Beschränkung und Widerruf von Prokuren, Handlungs- und

Generalvollmachten;

- (i) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Vergleichen über fällige Ansprüche und Verzicht auf Forderungen, soweit sie EUR 5.000 im Einzelfall übersteigen;
- (j) Vornahme von Schenkungen und Spenden sowie Hingabe von Darlehen außer Bankdarlehen zur Vermögensanlage;
- (k) Vornahme von nach der GO NW zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und/oder Rechtshandlungen;
- (l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern;¹
- (m) Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Beendigung von Tochterunternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- (n) Rechtsgeschäftliche Verfügungen gemäß Ziffer 6.1;
- (o) weitere Maßnahmen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

7.4 In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, kann die persönlich haftende Gesellschafterin auch ohne Zustimmung handeln. Sie hat die Kommanditisten unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen sich ergibt, warum die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden konnte.

7.5 Soweit Maßnahmen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durchgeführt werden dürfen, gilt gleiches für die Durchführung derartiger Maßnahmen durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

7.6 Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die persönlich haftende Gesellschafterin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.

7.7 Die persönlich haftende Gesellschafterin darf im Namen der Gesellschaft eigene Tochterunternehmen nur gründen oder sich im Namen der Gesellschaft an anderen Unternehmen beteiligen sowie solche Tochterunternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen veräußern oder beenden, wenn die Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der EWV und der WEP eingeholt werden konnte.

7.8 Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 109 GO NW zu führen, zu steuern und zu kontrollieren.

7.9 Die Geschäftsführung hat neben dem HGB auch die zwingenden Vorgaben der GO NW, des HrGG NW, des LGG NW und des AGG zu beachten.

¹ Z.B. kaufmännische und technische Betriebsführungsverträge sowie Gaslieferungsvertrag; es sollte u.U. ein Verhaltenskodex für die Geschäftsführung der Komplementärgesellschaft für den Abschluss und die Umsetzung dieser Verträge vorgegeben werden.

8. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 8.1 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen und Aufwendungen erstattet, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen. Die Erstattung hat so zu erfolgen, wie die betreffenden Leistungsverpflichtungen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aufwand anfallen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ferner eine jährliche jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vorabvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- 8.2 Der Auslagen- und Aufwundersatz nach Ziffer 8.1 und die Vorabvergütung nach Ziffer 8.1 erhöhen sich um eine auf diese Beträge anfallende gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% und sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

9. Gesellschafterversammlungen

- 9.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs (6) Monate des Geschäftsjahres statt. Einberufungsberechtigt ist stets die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch einen ihrer Geschäftsführer. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Kapitalanteile zusammen mindestens 10% des Festkapitals der Gesellschaft entsprechen, sowie in allen Fällen, in denen das Interesse der Gesellschaft es erfordert, einzuberufen.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin mittels Brief, Kurier, Telefax oder Email an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen beginnend mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Auf die Einhaltung dieser Frist- und Formvorschriften kann mit ausdrücklicher Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.
- 9.3 Kommanditisten, deren Kapitalanteile zusammen mindestens 10% des Festkapitals der Gesellschaft entsprechen, sind berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird seinem bzw. ihrem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können sie selbst unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung bewirken.
- 9.4 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
- 9.5 Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Festkapitals vertreten sind. Sind nicht mindestens 75% des Festkapitals vertreten, ist unter Beachtung der Ziffer 9.2 innerhalb von einer (1) Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital beschlussfähig, falls hierauf in der

Einberufung hingewiesen worden ist. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

- 9.6 Zu Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung wählt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden der Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

10. Gesellschafterbeschlüsse

- 10.1 Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form vorschreiben, schriftlich im Umlaufverfahren, durch Fernschreiben, per Telefax, Email oder mündlich, auch fernmündlich, gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen, und kein Gesellschafter die Art der Beschlussfassung beanstandet. Die Nicht- oder nicht fristgerechte Beantwortung der Aufforderung zur Beschlussfassung gilt als Ablehnung des Antrags.
- 10.2 Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung nimmt die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet darüber hinaus insbesondere auch über folgende Angelegenheiten:
- (a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, insbesondere:
 - Verlegung des Sitzes,
 - Änderung des Gesellschaftszwecks,
 - Änderung der Bestimmungen über Gesellschafterbeschlüsse und über die Einberufung der Gesellschafterversammlung,
 - Änderung der Vertretungsregelung in Ziffer 7.2,
 - Änderung des Zustimmungskatalogs in Ziffer 7.3;
 - (b) Aufnahme weiterer Kommanditisten oder die Erhöhung des Festkapitals wie z.B. gemäß Ziffer 5;
 - (c) Erstellung bzw. Änderung eines Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäfte für die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Ziffer 7.6;
 - (d) Wahl des Abschlussprüfers, Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresergebnisses;

- (e) Verwendung des Jahresergebnisses gemäß Ziffer 4 und Ziffer 12;
 - (f) Auflösung der Gesellschaft sowie die Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung gemäß Ziffer 17;
 - (g) Ausschließung von Gesellschaftern nach Ziffer 15;
 - (h) Feststellung und Änderung des Investitions- und Finanzplans;
 - (i) den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG;
 - (j) Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - (k) weitere Maßnahmen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.
- 10.4 Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen, den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen oder die Rechtsstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu deren Nachteil verändern, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Als Verletzung der anteiligen Gleichbehandlung zählt nicht die Durchführung einer Kapitalerhöhung nach Ziffer 5.
- 10.5 Je EUR 1 eines Kapitalanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, ihre Ausschließung nach Ziffer 15, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Gesellschafter ausüben. Dasselbe gilt für einen Gesellschafter, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit dieser Klage.
- 10.6 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder, soweit dies mindestens fünf (5) Tage vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Gesellschaft schriftlich durch Vorlage einer Vollmacht angezeigt wurde, durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft.
- 10.7 Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll dabei jeweils, soweit vorhanden, enthalten, Angabe von Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter. Den Gesellschaftern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- 10.8 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach Empfang der Abschrift nach Ziffer 10.7

durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

11. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 11.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem der Eintragung folgenden 31. Dezember. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- 11.2 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht sind von einem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Anhang und dem Lagebericht unverzüglich nach Fertigstellung jedem Gesellschafter zu übermitteln.
- 11.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 11.4 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des § 108 Abs. 2 GO NW eingehalten und auf Verlangen die im § 116 GO NW genannten Auskünfte und Nachweise erteilt werden. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW aus.

12. Gewinn- und Verlustverteilung

- 12.1 An einem Gewinn nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil.
- 12.2 Vor Verteilung des Jahresergebnisses sind Erstattung der Aufwendungen und Zahlung der Vergütung zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Ziffer 8 zu berücksichtigen und zwar ohne Rücksicht auf das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres. Im Innenverhältnis sind diese als Aufwand oder Ertrag der Gesellschaft zu behandeln.
- 12.3 Gewerbesteuer-Mehraufwand, der aufgrund des Ausscheidens eines Gesellschafters mit dem daraus resultierenden Wegfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge entsteht oder künftig entstehen wird, ist durch den ausscheidenden Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Gewerbesteuermehraufwand, der durch die Hinzurechnung eventueller Sonderbetriebseinnahmen abzüglich Sonderbetriebsausgaben entsteht, geht zu Lasten des Gewinnanteils des Gesellschafters, dem diese Sonderbetriebseinnahmen bzw. -ausgaben zuzurechnen sind.

13. Dauer der Gesellschaft

- 13.1 Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.

- 13.2 Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung unter einer Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 30.06.2022.
- 13.3 Jede Kündigung bedarf der Form des Einschreibens mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich.
- 13.4 Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter eine etwaige Beteiligung an der Komplementär-GmbH zum selben Stichtag gleichzeitig kündigt.
- 13.5 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen, dass die Gesellschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 13.6 Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, gilt Ziffer 13.5 entsprechend.
- 13.7 Hinsichtlich der Folgen des Ausscheidens gilt Ziffer 16 entsprechend.

14. Insolvenz eines Gesellschafters

- 14.1 Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, oder hat der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben, so scheidet er mit Rechtskraft des Eröffnungs- bzw. Ablehnungsbeschlusses bzw. Abgabe der eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO aus der Gesellschaft aus.
- 14.2 Hinsichtlich der Folgen des Ausscheidens gilt Ziffer 16 entsprechend.

15. Ausschließung eines Gesellschafters

- 15.1 Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der übrigen Gesellschafter, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Kommanditisten beschlossen werden, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- 15.2 Ein wichtiger, die Ausschließung eines Kommanditisten rechtfertigender Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- (a) ein schwerer schuldhafter Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag vorliegt;
 - (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden ist und die

Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs (6) Wochen aufgehoben wird;

(c) ein Kommanditist nicht mehr zugleich auch Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.

15.3 Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Gesellschafterversammlung wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

15.4 Hinsichtlich der Folgen des Ausscheidens gilt Ziffer 16 entsprechend.

16. Ausscheiden und Abfindung

16.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

16.2 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft die auf dem Kapitalkonto I eingezahlten Kapitalanteile und das Kapitalkonto II des ausscheidenden Gesellschafters ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, sind sie untereinander im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zur Übernahme berechtigt, sofern sie untereinander kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Gesellschaft hat unverzüglich alle übrigen Kommanditisten zu unterrichten. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen anderen Fällen nur bis zum Ablauf von drei (3) Monaten seit dem Ausscheiden ausgeübt werden. Die Ausübung des Übernahmerechts hat zur Folge, dass sich die auf dem Kapitalkonto I eingezahlten Kapitalanteile und die auf dem Kapitalkonto II vorhandenen Einlagen und Gewinne des übernehmenden Gesellschafters mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters um die übernommenen Beträge erhöhen und sich die Rechte und Pflichten des übernehmenden Gesellschafters künftig nach dem erhöhten Kapitalanteil auf dem Kapitalkonto I bestimmen. Der übernehmende Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf Zahlung einer Abfindung entsprechend dieser Vorschrift freizustellen, der dem von ihm übernommenen Teil der auf dem Kapitalkonto I eingezahlten Kapitalanteile und den auf dem Kapitalkonto II eventuell vorhandenen Einlagen und Gewinne des ausscheidenden Gesellschafters entspricht.

16.3 Der ausscheidende Gesellschafter erhält für seinen Gesellschaftsanteil eine Abfindung in Höhe des Buchwerts. Liegt der gemeine Wert nach § 9 Bewertungsgesetz unter dem Buchwert, so ist der gemeine Wert für die Berechnung der Abfindung maßgeblich. Der Buchwert bzw. der gemeine Wert sind auf Grundlage einer auf den Tag des Ausscheidens erstellten Auseinandersetzungsbilanz nach den Grundsätzen zu ermitteln, die für den Jahresabschluss gelten.

- 16.4 An den schwebenden Geschäften der Gesellschaft nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Er kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung wegen nicht fälliger oder fälliger Schulden nicht verlangen.
- 16.5 Bestehen Differenzen zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft hinsichtlich der Berechnung des Abfindungsanspruchs, so wird diese durch einen von den Gesellschaftern zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB ermittelt. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats ab dem Verlangen eines Gesellschafters, ein entsprechendes Schiedsgutachten erstellen zu lassen, auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, so ist auf Antrag eines Gesellschafters durch den für die Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zu bestimmen. Die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers sind verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachters sowie seiner Benennung tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nach ihrem jeweiligen Obsiegen oder Unterliegen entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten.
- 16.6 Die Abfindung ist in drei (3) gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der endgültigen Feststellung der Abfindung folgt. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit zwei (2) Prozentpunkten über dem jeweils zum Monatsultimo geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Zur Sicherstellung der Abfindung ist sie nicht verpflichtet.
- 16.7 Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder anderweitig veranlassten Änderung der Veranlagungen, so ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern und die Abfindung der Änderung anzupassen.
- 16.8 Soweit rechtskräftig festgestellt werden sollte, dass eine Abfindungsregelung nach dieser Ziffer 16 rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, gilt der danach geringste zulässige Wert als Abfindung vereinbart.

17. Liquidation

- 17.1 Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidator, falls nicht die Gesellschafterversammlung eine andere Person zum Liquidator bestellt.
- 17.2 Ein Liquidationsüberschuss wird im Verhältnis der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter verteilt, wobei zunächst jedem Gesellschafter die von ihm soweit eingebrachten Vermögensgegenstände oder entsprechende Vermögensgegenstände gleicher Art und Güte zurückgewährt werden sollen.

18. Loyalitätsklausel

- 18.1 Die Gesellschafter sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung und Einhaltung dieses Gesellschaftsvertrags zu.
- 18.2 Sollten sich bei der Auslegung oder Anwendung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten ergeben, werden sich die Parteien bemühen, diese Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten einvernehmlich im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags zu lösen.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 19.2 Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

(Ort, Datum)

EWV Energie- und Wasser-Versorgung
GmbH

WEP Wärme-, Energie- und
Prozesstechnik GmbH

Stadt Baesweiler

EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH

Zu Anlage 4

Nr 2

Gesellschaftsvertrag

EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH

Entwurf 2.0

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz, Dauer

1.1 Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:

EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Baesweiler.

1.3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG.

2.2 Die Gesellschaft ist auf den öffentlichen Zweck nach § 108 Absatz 1 Nr. 7 und an den Wirtschaftsgrundsätzen nach § 109 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ("GO NW") auszurichten.

3. Geschäftsjahr

3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem der Eintragung folgenden 31. Dezember.

II. Stammkapital und Gesellschafter

4. Stammkapital

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1 und insgesamt EUR 25.000.

4.2 Das Stammkapital wird wie folgt zugeteilt (Übernahme der Geschäftsanteile):

(a) die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ("**EWV**") übernimmt 11.250 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1 mit den laufenden Nummern 1 bis 11.250;

(b) die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH ("**WEP**") übernimmt 11.250 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1 mit den laufenden Nummern 11.251 bis 22.500;

(c) die Stadt Baesweiler ("**Stadt**") übernimmt 2.500 Geschäftsanteile zu einem

Nennbetrag von jeweils EUR 1 mit den laufenden Nummern 22.501 bis 25.000.

- 4.3 Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort und in bar zu erbringen.
- 4.4 Die Gesellschafter müssen am Stammkapital der Gesellschaft immer im gleichen Umfang beteiligt sein wie am Festkapital der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG. Die Gesellschafter sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Herstellung und Beibehaltung dieser Beteiligungsidentität erforderlich oder zweckmäßig ist.

III. Geschäftsführung und Vertretung

5. Vertretung und Geschäftsführung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer durch Beschluss allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 5.4 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dem Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu folgen. Insbesondere sind die Geschäftsführer dazu verpflichtet, Aufgaben der Gesellschaft als Komplementärin der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG nur im Rahmen und in Übereinstimmung mit den Zustimmungserfordernissen des Gesellschaftsvertrags der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG wahrzunehmen.
- 5.5 Die EWV und die WEP haben das Recht, jeweils einen Geschäftsführer zu benennen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den von der EWV und der WEP benannten Geschäftsführer im Rahmen eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses zu bestellen. Das Benennungsrecht umfasst auch das Recht, die Abberufung des so bestellten Geschäftsführers zu verlangen.
- 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.
- 5.7 Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 109 GO NW zu führen, zu steuern und zu kontrollieren.

- 5.8 Die Geschäftsführung hat neben dem GmbHG auch die zwingenden Vorgaben der GO NW, des HrGG NW, des LGG NW und des AGG zu beachten.

6. **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften beschließen, für deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen auch beschließen, dass die Zustimmung ganz oder teilweise durch einen Aufsichtsrat oder ein anderes Organ (soweit vorhanden) erfolgt. Der Zustimmungskatalog ist jederzeit änderbar.

V. **Gesellschafterversammlung**

7. **Ort der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Ort statt.

8. **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen. Eine Gesellschafterversammlung soll darüber hinaus auch immer dann einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- (a) Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - (b) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - (c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie
 - (d) die Erteilung der Entlastungen der Geschäftsführung.
- 8.3 Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Brief, Kurier, Telefax oder Email an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen beginnend mit dem Tag der Absendung. Auf die Einhaltung dieser Frist- und Formvorschriften kann mit ausdrücklicher Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.
- 8.4 Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind nicht mindestens 75% des Stammkapitals

vertreten, ist unter Beachtung der Ziffer 8.3 innerhalb von vierzehn (14) Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

9. **Versammlungsleiter, Ablauf**

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung wird zu Beginn einer jeden Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Versammlungsleiter wählen, der die Gesellschafterversammlung leitet.
- 9.2 Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

10. **Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse, Vertreter, Beistand, Niederschrift, Anfechtung**

- 10.1 Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form vorschreiben, schriftlich im Umlaufverfahren, durch Fernschreiben, per Telefax, Email oder mündlich, auch fernmündlich, gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen, und kein Gesellschafter die Art der Beschlussfassung beanstandet. Die Nicht- oder nicht fristgerechte Beantwortung der Aufforderung zur Beschlussfassung gilt als Ablehnung des Antrags.
- 10.2 Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- 10.3 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder, soweit dies mindestens fünf (5) Tage vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Gesellschaft schriftlich durch Vorlage einer Vollmacht angezeigt wurde, durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft.
- 10.4 Sofern über eine Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift zu errichten ist, ist während der Gesellschafterversammlung ein Protokoll zu führen, aus dem Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Gesellschafter und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter

abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

- 10.5 Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

11. **Stimmrecht**

- 11.1 Jeder EUR 1,00 Nennwert eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 11.2 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der das mit dem Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht ausübt.

VI. Übertragung von Geschäftsanteilen

12. **Rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile**

- 12.1 Über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter verfügt werden. Dies gilt auch für treuhänderische Verfügungen, Belastungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen sowie Verfügungen über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem Geschäftsverhältnis oder ähnliche Rechtsgeschäfte.
- 12.2 Die Verfügung über Geschäftsanteile gemäß Ziffer 12.1 Satz 1 ist stets nur dann zulässig, wenn der Veräußerer gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil an der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG im gleichen Umfang an denselben Erwerber überträgt oder durch die Verfügung der Gleichlaut der Beteiligungsquoten an beiden Gesellschaften gemäß Ziffer 4.4 wieder hergestellt werden soll.
- 12.3 Die Voraussetzungen der §§ 108, 111 GO NW sind zu beachten.

VII. Einziehung von Geschäftsanteilen; Kündigung der Gesellschaft

13. **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- 13.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.
- 13.2 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung nur zulässig, wenn
- (a) ein schwerer schuldhafter Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag vorliegt;
 - (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden ist und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs (6) Wochen

aufgehoben wird;

- (c) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren eröffnet und nicht innerhalb von sechs (6) Wochen eingestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat.
- 13.3 Stehen Geschäftsanteile mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziffer 13.2 auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 13.4 Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird nach Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen durch die Geschäftsführung erklärt. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht. Dem Gesellschafter ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit möglich und der Gesellschaft zumutbar, soll der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter zuvor schriftlich abgemahnt werden.
- 13.5 Im Fall der Einziehung von Geschäftsanteilen sind sich sämtliche verbleibenden Gesellschafter einig, dass Geschäftsanteile entsprechend der Anzahl und dem Nennwert der eingezogenen Geschäftsanteile neu geschaffen werden. Die Neubildung erfolgt durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. In dem Beschluss wird auch festgelegt, wem die neuen gebildeten Geschäftsanteile zustehen, den übrigen Gesellschaftern beziehungsweise einem Teil davon oder der Gesellschaft selbst.
- 13.6 Mit der Bekanntgabe gemäß Ziffer 13.4 ist die Einziehung wirksam, unabhängig davon, ob die Einziehungsvergütung nach Ziffer 14 gezahlt wird.
- 13.7 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung, vorbehaltlich der §§ 30, 33 GmbHG, beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Zahlung der Einziehungsvergütung nach Ziffer 14 von der Gesellschaft erworben oder unmittelbar auf einen von ihr benannten Erwerber übertragen oder im Verhältnis der Geschäftsanteile der restlichen Gesellschafter gegen Zahlung der anteiligen Einziehungsvergütung nach Ziffer 14 unmittelbar an die restlichen Gesellschafter geteilt übertragen wird.
- 13.8 Die Einziehungsvergütung für die eingezogenen oder zu übertragenden Geschäftsanteile bestimmt sich nach Ziffer 14.

14. **Vergütung für die Einziehung**

- 14.1 Die Gesellschaft hat im Fall der Einziehung für die eingezogenen Geschäftsanteile eine Vergütung zu zahlen in Höhe des Buchwerts. Liegt der gemeine Wert nach § 9 Bewertungsgesetz unter dem Buchwert, so ist der gemeine Wert für die Berechnung der Vergütung maßgeblich. Der Buchwert bzw. der gemeine Wert sind auf Grundlage einer auf den Tag des Ausscheidens erstellten Auseinandersetzungsbilanz nach den Grundsätzen zu ermitteln, die für den Jahresabschluss gelten. Soweit rechtskräftig

festgestellt werden sollte, dass die Vergütungsregelung dieses Absatzes rechtsunwirksam ist, gilt der danach geringste zulässige Wert als vereinbart.

- 14.2 Der ausscheidende Gesellschafter hat keine anderen oder weitergehenden Ansprüche auf Vergütung.
- 14.3 Zahlung der Einziehungsvergütung erfolgt in drei (3) gleichen Raten. Die erste Rate ist drei (3) Monate nach der Einziehungserklärung fällig. Die nachfolgenden Raten sind an den dem Fälligkeitstag der ersten Rate jährlich nachfolgenden Tagen fällig. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für die ausstehende Einziehungsvergütung verlangen. Ist die Auszahlung gemäß § 30 GmbHG unzulässig, so hat die Zahlung zu erfolgen, sobald das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen anderweitig gedeckt ist.
- 14.4 Ausstehende Raten sind mit einem Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit der letzten Rate auszuführen. Eine vorzeitige Tilgung der Einziehungsvergütung ist zulässig.

15. **Kündigung der Gesellschaft**

- 15.1 Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung unter einer Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 30.06.2022.
- 15.2 Jede Kündigung bedarf der Form des Einschreibens mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich.
- 15.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen, dass die Gesellschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 15.4 Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter eine etwaige Beteiligung an der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG zum selben Stichtag gleichzeitig kündigt.
- 15.5 Im Fall der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 15.6 Hinsichtlich der Folgen des Ausscheidens gilt Ziffer 14 entsprechend.

VIII. Jahresabschluss/Prüfung

16. **Jahresabschluss, Lagebericht**

- 16.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches aufzustellen.

16.2 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht sind von einem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Anhang und dem Lagebericht unverzüglich nach Fertigstellung jedem Gesellschafter zu übermitteln.

16.3 Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht (8) Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

17. **GO NW**

Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des § 108 Abs. 2 GO NW eingehalten und auf Verlangen die im § 116 GO NW genannten Auskünfte und Nachweise erteilt werden. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW aus.

IX. Schlussbestimmungen

18. **Loyalitätsklausel**

18.1 Die Gesellschafter sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung und Einhaltung dieses Gesellschaftsvertrags zu.

18.2 Sollten sich bei der Auslegung oder Anwendung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten ergeben, werden sich die Parteien bemühen, diese Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten einvernehmlich im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags zu lösen.

19. **Schriftform**

Jede Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebung dieser Schriftformklausel.

20. **Gründungs Aufwand**

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500.

21. Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer können jeweils einzeln oder gemeinsam vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.

22. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berühren. Vielmehr sind die Parteien verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

24. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages vor.

Zu Anlage 4
Nr. 3

**Schriftlicher Beschluss der Gesellschafterversammlung der
EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH**

(Bestellung der Geschäftsführung und Erlass Geschäftsordnung)

Die Unterzeichneten

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH

Stadt Baesweiler

vertreten jeweils durch

[•]

[•]

[•]

sind Gesellschafter der

EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH

[Geschäftsanschrift], gegründet am [•] unter der UR-NR. [•]/2012 des beurkundenden Notars [•] (die "**Gesellschaft**") und beschließen – unter Verzicht auf sämtliche gesetzlich oder nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft vorgesehenen Formen und Fristen – Folgendes:

1. Die Herren

- Fabian Brücher, wohnhaft in 41836 Hückelhoven, Kirchblick 2, geboren am 22. Januar 1977
- Peter Güntzel, wohnhaft in 50226 Frechen, Winandswiese 56, geboren am 16. Mai 1966

werden von der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH bzw. der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH gemäß der im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft vorgesehenen Benennungsrechte als Geschäftsführer der Gesellschaft benannt und von der

Geschafterversammlung mit sofortiger Wirkung zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt (die "**Geschäftsführer**").

Jeder der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

2. Es wird die in der **Anlage 1** enthaltene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
3. Die Geschäftsführer werden ermächtigt, schon vor Eintragung in das Handelsregister, die Gesellschaft i. G. als Komplementärin beim Abschluss eines Gesellschaftsvertrags für die EWV Baesweiler GmbH & Co. KG zu vertreten. Dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags für die EWV Baesweiler GmbH & Co. KG, der im Entwurf in **Anlage 2** beigefügt ist, wird hiermit ausdrücklich zugestimmt.
4. Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

[Ort], [Datum]

WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH

[Ort], [Datum]

Stadt Baesweiler

[Ort], [Datum]

Anlage 1

Geschäftsordnung der Geschäftsführung

1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags in der jeweils gültigen Fassung, der jeweiligen Anstellungsverträge der Geschäftsführer, dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu folgen. Insbesondere sind die Geschäftsführer dazu verpflichtet, Aufgaben der Gesellschaft als Komplementärin der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG nur im Rahmen und Übereinstimmung mit den Zustimmungserfordernissen des Gesellschaftsvertrags der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG wahrzunehmen. Eine Kopie des Gesellschaftsvertrags der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG ist dieser Geschäftsordnung als **Anlage** beigefügt.

2. Umfang der Geschäftsführungsbefugnisse

2.1 Zu den folgenden Maßnahmen und Handlungen außerhalb der Wahrnehmung von Aufgaben der Gesellschaft als Komplementärin der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern diese Maßnahmen nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind:

- (a) Hingabe und Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten;
- (b) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten;
- (c) Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Verträgen einschließlich Stundung und Erlass von Forderungen, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als EUR 5.000,00 oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als EUR 10.000,00 verpflichten oder berechtigen sowie Führung von Rechtsstreiten mit solchen Streitwerten;
- (d) Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreiten;
- (e) Zustimmung zum Erwerb, zur Gründung, Veräußerung oder Beendigung von Tochterunternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen; sowie
- (f) Zustimmung zur Vornahme von nach der GO NW zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und/oder Rechtshandlungen.

- 2.2 Sobald die Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat für die Gesellschaft errichtet hat, gilt - vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung in dem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung - Ziffer 2.1 mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführer zur Vornahme der unter Ziffer 2.1 genannten Geschäfte und Maßnahmen der vorhergehenden Zustimmung dieses Aufsichtsrats bedarf, sofern diese Geschäfte und Maßnahmen nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind.

3. Information der Gesellschafterversammlung

- 3.1 Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung Bericht über diejenigen Informationen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen von Bedeutung sind.
- 3.2 Die zuvor genannten Informationspflichten betreffen sowohl die Gesellschaft als auch ihre Beteiligungen.
- 3.3 Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung zu konsultieren, bevor Entscheidungen getroffen werden, die für die weitere Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen und die nicht in der der Gesellschafterversammlung bekannten Unternehmensplanung enthalten sind.

4. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung richten sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Zu Anlage 4)

Nr. 4

Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag

zwischen der

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

und der

EWV Baesweiler GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

	Page
I. Vorbemerkung	3
II. Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag	3
1. Ausgliederung, Schlussbilanz, Stichtag	3
2. Vermögensübertragung	4
3. Arbeitnehmer	4
4. Erhöhung der Kapitalanteile	4
5. Besondere Rechte und Vorteile	4
6. Mitwirkungspflichten	5
7. Unterrichtung der Gesellschafter	5
8. Zustimmung der Gesellschafterversammlungen	5
9. Kosten	5
10. Sonstiges	5

I. Vorbemerkung

Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, mit Sitz in Stolberg, eingetragen in dem Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 11501 ("**EWV**"), die WEP Energie- und Wasser-Versorgung GmbH mit Sitz in Hückelhoven, eingetragen in dem Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRB 9360 ("**WEP**"), und die Stadt Baesweiler sind die einzigen Kommanditisten der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG, Baesweiler, ("**EWV-Baesweiler**").

Die EWV und die WEP haben bei Gründung der EWV-Baesweiler jeweils einen Kapitalanteil in Höhe von EUR 4.500 übernommen, die Stadt Baesweiler einen Kapitalanteil in Höhe von EUR 1.000. Diese bei Gründung übernommenen Kapitalanteile entsprechen den unveränderlichen im Handelsregister eingetragenen Haftsummen der Kommanditisten. Die persönlich haftende Gesellschafterin der EWV-Baesweiler, die EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH, hält keinen Kapitalanteil.

Die EWV beabsichtigt, bestimmte Vermögensteile (wie in Ziffer 2 definiert) auf die EWV-Baesweiler mittels dieses Vertrags im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme zu übertragen.

Ein Entwurf dieses Vertrags wurde am [●] 2012 den Betriebsräten der beteiligten Rechtsträger zugeleitet.

II. Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag

1. Ausgliederung, Schlussbilanz, Stichtag

- 1.1 Die EWV überträgt die in Ziffer 2 bezeichneten Vermögensteile als Gesamtheit unter Fortbestand der EWV gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die EWV-Baesweiler gegen Erhöhung der Kapitalanteile der EWV an der EWV-Baesweiler gemäß Ziffer 4 (Ausgliederung zur Aufnahme).
- 1.2 Der Ausgliederung zur Aufnahme wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer [●] vom [●] versehene Bilanz der EWV zum 31. Dezember 2011 (Schlussbilanz) zugrunde gelegt.
- 1.3 Die Übertragung der in Ziffer 2 bezeichneten Vermögensteile der EWV auf die EWV-Baesweiler erfolgt im Verhältnis zwischen den Beteiligten mit Wirkung zum [●] 2012, 0:00 Uhr. Im Hinblick auf die in Ziffer 2 bezeichneten Vermögensteile gelten die Handlungen der EWV nach dem [●] 2012, 0:00 Uhr, als für Rechnung der EWV-Baesweiler vorgenommen ("**Ausgliederungstichtag**").

2. Vermögensübertragung

Die EWV überträgt einen Barbestand in Höhe von EUR 500 sowie die in **Anlage 2** aufgelisteten Verträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten, insbesondere sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, (die "**Vermögensteile**") auf die EWV-Baesweiler. Die EWV-Baesweiler übernimmt die Vermögensteile mit sämtlichen Rechten und Pflichten, insbesondere sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten.

3. Arbeitnehmer

Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der EWV gehen nicht auf die EWV-Baesweiler über, da es sich bei der Vermögensübertragung gemäß Ziffer 2 weder um einen Betriebsübergang noch um einen Teilbetriebsübergang im Sinne von § 613a BGB handelt. Die Ausgliederung hat keine Folgen für die Arbeitnehmer der beteiligten Rechtsträger und deren Vertretungen.

4. Erhöhung der Kapitalanteile

4.1 Das Festkapital der EWV-Baesweiler beträgt derzeit EUR 10.000. Die in Ziffer 2 bezeichneten Vermögensteile werden seitens der EWV als gemischte Sacheinlage in Form einer Pflichteinlage auf Basis des als **Anlage 4** in Kopie beigefügten Kapitalerhöhungsbeschlusses in die EWV-Baesweiler eingebracht. Als Gegenleistung für die Einbringung der in Ziffer 2 bezeichneten Vermögensteile gewährt die EWV-Baesweiler der EWV eine Erhöhung der Kapitalanteile der EWV an der EWV-Baesweiler durch Aufstockung des Kapitalkontos I der EWV bei der EWV-Baesweiler um EUR 450 von EUR 4.500 auf EUR 4.950. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der EWV in Höhe von EUR 4.500 bleibt hiervon unberührt.

4.2 Der erhöhte Kapitalanteil nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des in **Anlage 4** in Kopie beigefügten Kapitalerhöhungsbeschlusses durch alle stimmberechtigten Gesellschafter am Gewinn der EWV-Baesweiler teil.

5. Besondere Rechte und Vorteile

5.1 Die Einräumung von Rechten oder anderen Maßnahmen für einzelne Gesellschafter oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

5.2 Besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger oder für einen Abschlussprüfer einer beteiligten Rechtsträger werden nicht gewährt.

6. Mitwirkungspflichten

Die EWW und die EWW-Baesweiler werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der in Ziffer 2 bezeichneten Vermögensteile etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

7. Unterrichtung der Gesellschafter

Die Geschäftsführung der EWW wird je eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrags den Gesellschaftern der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger unverzüglich zuleiten.

8. Zustimmung der Gesellschafterversammlungen

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn die Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger durch Beschluss zugestimmt haben. Die Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der beteiligten Rechtsträger sind diesem Vertrag als **Anlage 8** in Kopie beigelegt.

9. Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten trägt die EWW-Baesweiler als übernehmender Rechtsträger.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Übertragung Vermögensteile steuerlich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG zwingend zu Buchwerten zu erfolgen hat, soweit die EWW an der EWW Baesweiler beteiligt ist.
- 10.2 Die EWW-Baesweiler wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl in ihrer Steuerbilanz einschließlich der Sonder- und Ergänzungsbilanzen als auch in ihrer Handelsbilanz die Vermögensgegenstände mit den Werten ansetzen, den ihr die EWW vorgibt. Die Parteien stimmen überein, dass - soweit dies gesetzlich zulässig ist - die Buchwerte fortgeführt werden sollen.
- 10.3 Sofern und soweit sich aufgrund der steuerlichen Wertansätze im Hinblick auf die zu übertragenden Vermögensgegenstände gegenüber den handelsbilanziellen Abschreibungen Mehr- oder Minderabschreibungen ergeben, wird die sich daraus ergebende Gewerbesteuermehr- bzw. Gewerbesteuerminderbelastung abweichend von dem gesellschaftsvertraglich ansonsten geltenden Ergebnisverteilungsschlüssel ausschließlich der EWW als Vorabgewinn bzw. -verlust zugewiesen.

-
- 10.4 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die EWV die im Zusammenhang mit den zu übertragenden Vermögensgegenständen stehenden Steuern trägt. Vor diesem Hintergrund stellt die EWV die EWV-Baesweiler von sämtlichen Steuern frei, bezüglich derer die EWV-Baesweiler steuerpflichtig ist oder wird bzw. bezüglich derer die EWV-Baesweiler die Haftung trägt, soweit diese Steuern den Zeitraum bis einschließlich zum Ausgliederungstichtag betreffen oder aus Handlungen resultieren, die vor oder am Ausgliederungstichtag vorgenommen wurden oder im Zusammenhang mit Rechten oder Verpflichtungen der EWV aus den Vermögensteilen stehen.
- 10.5 Ergeben sich im Zuge steuerlicher Außenprüfungen oder sonstiger Abgabenprüfungen Änderungen der steuer- oder abgabenrechtlich maßgeblichen Wertansätze für von der EWV-Baesweiler zu tragenden oder abzuführenden Steuern ist ein etwaiger Mehraufwand durch die EWV zu erstatten; Steuererstattungen sind von der EWV-Baesweiler an EWV zu erstatten.
- 10.6 Steuern im Sinne dieser Ziffer 10 sind sämtliche Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben einschließlich von Sozialversicherungsabgaben, die von einer zuständigen Behörde oder sonstigem Hoheitsträger festgesetzt werden. Dies beinhaltet auch alle steuerlichen Nebenleistungen wie beispielsweise Zinsen, Kosten und Steuerzuschläge sowie mit diesen in Zusammenhang stehende Straf- und Bußgelder, die von der festsetzenden Behörde oder von einem sonstigen Hoheitsträger auferlegt werden.
- 10.7 EWV-Baesweiler wird EWV unverzüglich schriftlich über alle Umstände informieren, die eine Freistellungsverpflichtung der EWV auslösen können und alle für eine solche Freistellungsverpflichtung relevanten Erklärungen oder Handlungen in enger Abstimmung und nach Weisung der EWV abgeben bzw. vornehmen. Hierzu zählen insbesondere die Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, die Einleitung und Beendigung von (finanz-)gerichtlichen Verfahren sowie sämtliche sonstigen Verfahrenshandlungen.

Ort, Datum

EWV Energie- und Wasser-Versorgung
GmbH

EWV Baesweiler GmbH & Co. KG

Anlagen

Anlage 2	Auszugliedernde Verträge
Anlage 4	Kapitalerhöhungsbeschluss
Anlage 8	Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der beteiligten Rechtsträger

Zu Anlage 4)
nr. 5

Gesellschafterbeschluss der
EWV Baesweiler GmbH & Co. KG

Die

1. EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ("**EWV**"),
52222 Stolberg, Willy-Brandt-Platz 2,
2. WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH ("**WEP**"),
41836 Hückelhoven, Friedrichplatz 1-5, und
3. Stadt Baesweiler
52499 Baesweiler, Mariastr. 2

sind die einzigen Kommanditisten (gemeinsam die "**Kommanditisten**") der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG (die "**Gesellschaft**").

Die EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft (die "**Komplementärin**").

EWV und WEP haben bei Gründung der Gesellschaft jeweils einen Kapitalanteil in Höhe von EUR 4.500 übernommen, die Stadt Baesweiler einen Kapitalanteil in Höhe von EUR 1.000. Diese bei Gründung übernommenen Kapitalanteile entsprechen den unveränderlichen im Handelsregister eingetragenen Haftsummen der Kommanditisten; die Haftsummen sind voll eingezahlt und nicht durch Verlust vermindert. Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil.

Die Kommanditisten verzichten auf die Form- und Fristenfordernisse des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft zur Einberufung und Einladung einer Gesellschafterversammlung und beschließen einstimmig und ohne Enthaltungen Folgendes:

1. In Übereinstimmung mit Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft sollen die auf dem Kapitalkonto I verbuchten Kapitalanteile der Gesellschafter erhöht werden. Die Gesellschafter erbringen im Rahmen der Kapitalerhöhung folgende Pflichteinlagen:
 - a. Die Pflichteinlage der EWV ist auf Grundlage eines separat abzuschließenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrags als gemischte Sacheinlage zu erbringen und zwar durch Einbringung der in Anlage 1. a näher bezeichneten Vermögensgegenstände.
 - b. Die Pflichteinlage der WEP ist nicht in bar, sondern auf Grundlage eines separat abzuschließenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrags als Sacheinlage zu erbringen und zwar durch Einbringung der in Anlage 1. b näher bezeichneten Vermögensgegenstände.
 - c. Die Pflichteinlage der Stadt ist nicht in bar, sondern auf Grundlage eines separat abzuschließenden Einbringungsvertrags als Sacheinlage zu erbringen und zwar durch Einbringung der in Anlage 1. c näher bezeichneten Vermögensgegenstände.

2. Die im Rahmen der Kapitalerhöhung gemäß Ziffer 1 zu erbringenden Pflichteinlagen sind wie folgt auf den jeweiligen Kapitalkonten zu verbuchen:
 - a. Das für die EWV bei der Gesellschaft gehaltene Kapitalkonto I wird um EUR 450 von EUR 4.500 auf EUR 4.950 erhöht. Der den Nominalbetrag von EUR 450 übersteigende Wert der Pflichteinlage wird als Agio auf dem Kapitalkonto II der EWV verbucht.
 - b. Das für die WEP bei der Gesellschaft gehaltene Kapitalkonto I wird um EUR 450 von EUR 4.500 auf EUR 4.950 erhöht. Der den Nominalbetrag von EUR 450 übersteigende Wert der Pflichteinlage wird als Agio auf dem Kapitalkonto II der WEP verbucht.
 - c. Das für die Stadt Baesweiler bei der Gesellschaft gehaltene Kapitalkonto I wird um EUR 100 von EUR 1.000 auf EUR 1.100 erhöht. Der den Nominalbetrag von EUR 100 übersteigende Wert der Pflichteinlage wird als Agio auf dem Kapitalkonto II der Stadt Baesweiler verbucht.
3. Die bei Gründung übernommenen unveränderlichen und im Handelsregister eingetragenen Haftsummen der Kommanditisten (jeweils EUR 4.500 bei der EWV und der WEP sowie EUR 1.000 bei der Stadt Baesweiler) bleiben von der Kapitalerhöhung wie unter Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses dargestellt unberührt.
4. Die Kommanditisten erklären bereits jetzt ausdrücklich nach Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, dass sie sich an der Kapitalerhöhung wie unter Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses dargestellt beteiligen wollen.
5. Die Gesellschaft wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl in ihrer Steuerbilanzbilanz einschließlich der Sonder- und Ergänzungsbilanzen als auch in ihrer Handelsbilanz die nach Maßgabe der Anlagen 1. a, Anlage 1. b und Anlage 1. c zu übertragenden Vermögensgegenstände und Schulden mit den Werten ansetzen, die ihr die jeweilige Einlage erbringende Kommanditistin vorgibt. Die Kommanditisten stimmen überein, dass soweit als möglich die Buchwerte fortgeführt werden sollen.
6. Sofern und soweit sich aufgrund der steuerlichen Wertansätze im Hinblick auf die jeweils zu übertragenden Vermögensgegenstände gegenüber den handelsbilanziellen Abschreibungen Mehr- oder Minderabschreibungen ergeben, wird die sich daraus ergebende Gewerbesteuermehr- bzw. Gewerbesteuerminderbelastung abweichend von dem gesellschaftsvertraglich ansonsten geltenden Ergebnisverteilungsschlüssel ausschließlich der die jeweilige Einlage erbringenden Kommanditistin als Vorabgewinn bzw. -verlust zugewiesen.
7. Es wurden keine weiteren Beschlüsse gefasst.

Ort, Datum

Ort, Datum

**EWV Energie- und Wasser-Versorgung
GmbH**

**WEP Wärme-, Energie- und Prozess-
technik GmbH**

Ort, Datum

Stadt Baesweiler